

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Schweinezucht Ratscher GmbH & Co. KG
Gethleser Straße 6
98553 Schleusingen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Andrea Berkholz

Durchwahl:
Telefon 0361 3773 7842
Telefax 0361 3773 7848

andrea.berkholz@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.23-8711-02/15

Weimar
14.08.2015

Genehmigungsbescheid 02/15

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Antrag der Schweinezucht Ratscher GmbH & Co. KG, Gethleser Straße 6, 98553 Schleusingen vom 23.12.2014, zuletzt ergänzt am 08.06.2015, auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze mit 750 oder mehr Sauenplätzen am Standort Schleusingen, OT Ratscher.

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Schweinezucht Ratscher GmbH & Co. KG erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i.d.F. vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), sowie der Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze mit 999 Sauen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärresten mit einem Fassungsvermögen von 4756 m³ und einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 859 kW

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

auf dem Grundstück in 98553 Schleusingen OT Ratscher, Gemarkung Ratscher, Flur 3, Flurstücke 298/2, 667/286 und 666/283

in eine

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze mit 1.005 Sauen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärresten mit einem Fassungsvermögen von 7940 m³ und einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 859 kW

und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Die folgenden gemäß § 16 BImSchG beantragten Änderungsgegenstände werden mit diesem Bescheid genehmigt:

- Errichtung eines Gärrestelagers mit einer Kapazität von 3184m³
- Errichtung einer Biogasnotfackel (max. therm. Leistung: 1.800 kW)
- Erhöhung des Tierbestandes im Stall 4 von 274 auf 280 Tierplätze (insgesamt von 999 auf 1005 Tierplätze)

Durch die genehmigte Änderung unterliegt die Anlage nunmehr Nr. 7.1.8.1 und Nr. 8.13 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung für die o.g. Maßnahmen, die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs.2 ThürNatG und die Erlaubnis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 54 Thüringer Wassergesetz mit ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- | | | | |
|-----|--|---------------|-----------|
| 1. | Antrag | | |
| | Deckblatt und Inhaltsverzeichnis | | (2 Blatt) |
| | Formblatt 1.1 und 1.2 | | (2 Blatt) |
| 2. | Antragsunterlagen | | |
| 2.1 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | | (9 Blatt) |
| | Technische Betriebseinrichtungen | Formblatt 2.1 | (2 Blatt) |
| | Verfahren (Stoffübersicht) | Formblatt 2.2 | (3 Blatt) |
| | Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften) | | |
| | | Formblatt 2.3 | (2 Blatt) |
| | Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete) | Formblatt 2.4 | (2 Blatt) |
| 2.2 | Immissionsschutz | | (7 Blatt) |
| | Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge) | Formblatt 2.5 | (1 Blatt) |
| | Emissionen (Massen/ Abgasreinigung) | Formblatt 2.6 | (1 Blatt) |
| | Emissionen (Quellenverzeichnis) | Formblatt 2.7 | (1 Blatt) |
| | Lärm | Formblatt 2.8 | (1 Blatt) |

	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
	Topographische Karte	Maßstab 1 : 10.000	(2 Blatt)
	Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Baubeschreibung nach BauPrüfVO		(2 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13./ 2.14	(2 Blatt)
	Lageplan 9.14-1-B		(1 Blatt)
	Plan Behälter 9.14-3-B		(1 Blatt)
	Rohrleitungsplan 9.14-2-B		(1 Blatt)
	Bauantragsunterlagen		
	Antrag incl. Anlage 2, 5 und 6		(10 Blatt)
	Baugrundgutachten vom Feb. 2007		(13 Blatt)
	Abstandsflächenplan 9.14-5-A		(1 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		(1 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wassergefährdende Stoffe		(3 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
2.6	Landespflege		(8 Blatt)
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
2.7	Anlagen		
	Anlage1: Angebot Behälter		(5 Blatt)
	Anlage2: Angebot Biogasfackel		(1 Blatt)
	Anlage3: Betriebsanleitung Biogasanlage		(1 Blatt)
	Anlage4: Prospekt Doyma Dichtungen		(2 Blatt)
	Anlage5: Betriebsanleitung Über-/Unterdrucksicherung		(2 Blatt)
	Anlage6: Sicherheitsdatenblatt Fricofin		(12 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Inciprop FS		(13 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt VennoVet 1 super		(6 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Biogas		(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Gasmotorenöl MG40-Extra Plus		(7 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL		(9 Blatt)
	Anlage7: Nachweise landwirtschaftlicher Betrieb		(6 Blatt)
	Anlage8: Herstellerprospekt PE-Rohre		(2 Blatt)
	Anlage9: Bestands- und Konfliktplan 9.14-6-A		(1 Blatt)
	Kompensationsmaßnahmeplan 9.14-7-A		(1 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug vom 09.03.2015 mit Legende		(2 Blatt)
	Anlage10: Emissionsmessung Abluftreinigung/Prüfprotokoll		(3 Blatt)
	Anlage11: Zuordnung Immissionsorte zu Flurstücksnummern incl. Karte		(2 Blatt)
2.8	Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls der Anlage 2 des UVPG		(12 Blatt)
2.9	Unterlagen zur Prüfung der Erforderlichkeit AZB		(3 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.

Sie erlischt ebenfalls, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.

- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde) des Landkreises Hildburghausen mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt (Ref. 420) und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Hildburghausen, Untere Immissionsschutzbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme der geänderten Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der in diesem Bescheid erhobenen Nebenbestimmungen zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

- 1.4 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 1.5 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den nachfolgenden Bescheiden und der aufgeführten Anzeige einen gemeinsamen Genehmigungsbestand:

- Bescheid des TLVwA Nr. 59/06 vom 28.08.2008
- Bescheid des TLVwA 83/02 vom 31.01.2002
- Anzeige vom 17.10.2001 AZ.: 17.10.01Sche. des SUA Suhl

Die Festlegungen bzw. Nebenbestimmungen aus den genannten Bescheiden behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern in dem hier vorliegenden Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung:

2.1.1 In der Anlage dürfen gleichzeitig maximal folgende Tiere gehalten werden:

168 Sauen mit Ferkeln (67,2 GV) und 837 niedertragende und leere Sauen (251,1 GV)

Aufgeteilt auf die einzelnen Ställe ergibt sich folgender Bestand:

	Tierart	Anzahl	GV
Stall1:	Sauen mit Ferkeln	168	67,2
Stall2:	Sauen/Eber	312	93,6
Stall3:	Sauen/Eber	245	73,5
Stall4:	Sauen	280	84,0
	Gesamt:	1005	318,3

2.1.2 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren, z.B. durch Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe, Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte, ggf. durch zusätzliches Befeuchten oder Umschlagbeschränkung bei hohen Windgeschwindigkeiten.

2.1.3 Das zu errichtende Gärrestelager ist mit einer Überdruck-/Unterdrucksicherung auszurüsten, um einen unkontrollierten Gasaustritt zu verhindern. Die Abblasleitung ist so auszuführen, dass die Ableitung des anfallenden Biogases mindestens 1 m über Behälterrand erfolgt. Sie muss mindestens 5 m von Gebäuden und Verkehrswegen entfernt sein (Schutzabstand). Das Abblasen des überschüssigen Biogases über die Über-/Unterdrucksicherung ist nur in Notfällen zulässig.

2.1.4 Die im Genehmigungsbescheid 59/06 vom 28.08.2008 unter Pkt. 2.1.5 formulierte Nebenbestimmung wird gestrichen.

2.2 Lärmschutz:

2.2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der Gesamtanlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Schallpegelimmisionsanteile führen:

tagsüber	57 dB(A)
nachts	45 dB(A)

an dem Immissionsort 98553 Schleusingen, OT Ratscher, Hauptstraße 39 nach den Vorschriften der TA Lärm

2.2.2 Dazu sind die in den Antragsunterlagen aufgeführten oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen zu realisieren.

2.2.3 Auf den messtechnischen Nachweis der Einhaltung o.g. Schallpegel-Immissionsanteile wird verzichtet.

- Bauphase:

2.2.4 Während der Bautätigkeit dürfen durch die Bautätigkeiten gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

an dem Immissionsort 98553 Schleusingen, OT Ratscher, Hauptstraße 39 nach den Vorgaben der AVV Baulärm.

2.2.5 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (hier LRA Hildburghausen) zu beantragen.

2.2.6 Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der in Nr. 2.2.4 vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.

2.2.7 Die Nacht beginnt gemäß AVV Baulärm um 20:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr.

3. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

3.1 Der Beginn der Arbeiten ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

3.2 Für die Koordinierung der Arbeiten ist eine fachkundige Person (mit bauund sicherheitstechnischer Fachkunde) einzusetzen, die im Auftrag des Bauherrn gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten weisungsbefugt ist (BauteilV).

3.3 Entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist vor der Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, zu dokumentieren bzw. den veränderten Bedingungen anzupassen. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung der Arbeitsmittel selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel (§ 4 BetrSichV) untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Dabei sind die Forderungen der Anhänge 1 und 2 der BetrSichV besonders zu beachten.

3.4 Weiterhin ist zu prüfen, ob explosionsgefährdete Bereiche oder Anlagen existieren oder auftreten können (Anhang 3 BetrSichV). Wenn ja, sind die ermittelten explosionsgefährdeten Bereiche unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung entsprechend zu kennzeichnen (Warnschilder) und sicherzustellen, dass die Mindestvorschriften des Anhangs 4 BetrSichV angewendet werden. Die Zonen sind einzuteilen und ein Explosionsschutzdokument zu erstellen bzw. zu überarbeiten.

3.5 Vor Beginn der Arbeiten sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Maßnahmen die Beschäftigten aktenkundig zu unterweisen und entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen und auszuhängen.

3.6 Der Arbeitgeber hat nach § 10 BetrSichV sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck,

sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.

- 3.7 Alle zum Einsatz kommenden Maschinen und Anlagen müssen den Anforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen und beim ordnungsgemäßen Einbau, Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Gütern nicht gefährden. Sie müssen über ein CE-Zeichen (9. ProdSV) verfügen und die zugehörige EU-Konformitätserklärung Anhang II der MRL 2006/42/EG hat im Unternehmen vorzuliegen.

4. Wasserrechtliche Erfordernisse

4.1 Allgemein

- 4.1.1 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Schäden sind umgehend zu sanieren. Schadensfälle sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Außerdem sind sofort Maßnahmen zu treffen, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern.
- 4.1.2 Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

4.2 JGS-Anlagen

- 4.2.1 Die JGS-Anlagen (JGS - Jauche, Gülle, Silosickersaft, Festmist) müssen dicht sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen von Jauche, Gülle oder Silosickersaft, deren Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden. An den JGS-Behältern ist ein Mindestfreibord von 0,5 m jederzeit an jeder Stelle einzuhalten.
- 4.2.2 Die Unterkante des neuen Güllebehälters muss mindestens 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen. Seite 2 von 8 ()
- 4.2.3 Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse am Behälter sind oberhalb des max. Füllstandes anzuordnen sowie dauerhaft, dicht und beständig auszuführen.
- 4.2.4 Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen, muss durch einen fachkundigen Bauleiter überwacht werden und ist nach Fertigstellung durch diesen Bauleiter zu bescheinigen.
- 4.2.5 Bei Durchführung von Folienschweißarbeiten an den Leckerkennungsfolien am Behälter (Endlager 5 - AKN G069043-0032-01-07) vor Ort ist die ordnungsgemäße Ausführung durch Abnahme einer Fachkraft schriftlich zu bestätigen.
- 4.2.6 Vor erstmaligem Befüllen ist der Behälter (Endlager 5 - AKN G069043-0032- 01-07) auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheit des Behälters ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser am freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten. Der Zeitpunkt der Dichtheitsprobe ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Tage vorher, schriftlich anzuzeigen.
- 4.2.7 Alle neu verlegten JGS-Rohrleitungen sind auf Dichtheit zu prüfen.

4.2.8 Der unteren Wasserbehörde sind die Bescheinigungen nach Punkt 4.2.4 und 4.2.5 zu übergeben sowie die Ergebnisse nach Punkt 4.2.6 und 4.2.7 schriftlich mitzuteilen.

4.2.9 Die Zugänglichkeit (Zuwegung) zu den Kontrollrohren der Leckerkennungseinrichtungen muss gewährleistet sein.

4.2.10 Unbeschadet der regelmäßigen Anlagenüberwachung (z.B. Inaugenscheinnahme Kontrollschacht Leckerkennung) sind die JGS-Behälter wenigstens alle fünf Jahre einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die Dichtheitsprüfungen sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Bei Behältern mit Leckerkennungseinrichtung ist eine Sichtkontrolle ausreichend, sofern diese keinen Verdacht auf Undichtheit ergibt. Die Sichtkontrolle hat im Leerzustand der Behälter zu erfolgen; stark verschmutzte Behälter sind vor der Kontrolle zu reinigen.

Der Behälter ohne Leckerkennung (Endlager 1 - AKN G069043-0032-01-03) ist darüber hinaus einer jährliche Sichtkontrolle im Leerzustand zu unterziehen.

Unterirdische Rohrleitungen sind 10-jährig wiederkehrend auf Dichtheit zu prüfen.

Die Ergebnisse der Kontrollen sind vom Betreiber zu protokollieren und der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Kontrollbuch ist fünfzehn Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

4.2.11 Nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens vor Inbetriebnahme des neuen Behälters, ist der unteren Wasserbehörde ein Bestandsplan "JGS-Anlagen und Entwässerung" (M 1:200 bis 1:500) des Standortes Schweinestallanlage Ratscher mit allen JGS-Rohrleitungen, eingetragenem Abfüllplatz, Lage Kontrollrohre Leckerkennung und allen Entwässerungsleitungen (häusliches Abwasser, Abwasser Abluftreinigung, Niederschlagswasser bis zur Einleitungssteile in Schleuse) zu übergeben.

4.3 Heizölverbraucheranlage

4.3.1 Die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle der Auffangwanne muss durch Inaugenscheinnahme möglich sein. Die Behälter müssen an zwei aneinander grenzenden, zugänglichen Seiten einen Wandabstand von mindestens 40 cm haben. Der Abstand von den beiden übrigen Wänden muss mindestens 5 cm betragen. In der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Behälter festgelegte Abstandsregelungen bleiben unberührt.

4.3.2 Die Behälter sind bis zum 30.03.2016 mit einer hierfür zugelassenen Hebersicherung nachzurüsten. Mit der Nachrüstung ist ein Fachbetrieb nach § 3 VUmwS zu beauftragen. Der unteren Wasserbehörde ist unaufgefordert eine Bescheinigung des Fachbetriebes über die erfolgte Nachrüstung vorzulegen.

4.3.3 Zum Schutz der Gewässer im Schadensfall dürfen sich im Heizraum keine Bodeneinläufe ohne Heizölsperre befinden und muss die Heizölanlage im Einstrangsystem betrieben werden.

4.3.4 Die Heizölanlage ist auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen nach § 22 ThürVAwS zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen, und zwar

- nach einer wesentlichen Änderung (insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen) und
- wenn die Prüfung wegen Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird.

Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen und ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

5. Abfallrechtliche Erfordernisse

- 5.1 Die bei Errichtung und Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind nach den Vorgaben des KrWG und des Thüringer Abfallgesetzes getrennt zu halten, schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Die Pflicht zur Verwertung ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
- 5.2 Das bei der Errichtung der geänderten Anlage ausgehobene, nicht kontaminierte Bodenmaterial ist in seinem natürlichen Zustand im Zuge der Baumaßnahme am Ort für Bauzwecke zu verwenden.

6. Naturschutzrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Als naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme sind an der Sohle der Behälterböschung 7 Stück heimische und standortgerechte Laubbäume (z. B. Bergahorn) neu anzupflanzen. Als Pflanzgut sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm auszuwählen. Es ist eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege abzusichern. Darüber hinaus sind die neu gepflanzten Bäume bis zum Rückbau der Anlagen zu erhalten. Evtl. Ausfälle im Zeitraum von 10 Jahren (nach Anpflanzung) sind zu ersetzen. Im Übrigen ist die Maßnahme entsprechend den Ausführungen und Darstellungen in den Antragsunterlagen (2.6.3 Kompensation und Lageplan Anlage 9) auszuführen.
- 6.2 Die Anpflanzung ist in einer Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens (Errichtung Gärrestlager) durchzuführen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die erfolgte Anpflanzung schriftlich zu informieren.

7. Baurechtliche Erfordernisse

- 7.1 Vor Baubeginn ist der Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Baustatik für den Stahlbetonbehälter der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, vorzulegen.
Als Prüfsachverständiger für Baustatik wird Herr Udo Behrendt, Bierbachstraße 34 in 98544 Zella-Mehlis bauaufsichtlich festgelegt.
- 7.2 Vor Baubeginn ist der Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Brandschutz zum Brandschutznachweis der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, vorzulegen.
Als Prüfsachverständiger für den Brandschutznachweis wird hierbei Herr Dipl.-Ing. E. Arnhold, Lyonel-Feiningers-Straße 5 in 99425 Weimar festgelegt.
- 7.3 Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Name des nach § 53 ThürBO bestellten Bauleiters sowie ein während der Bauausführung stattfindender Wechsel des Bauleiters unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 56 Abs. 1 ThürBO).
- 7.4 Die Bauarbeiten dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die entsprechend der Art der auszuführenden Arbeiten über die notwendigen Sach- und Fachkenntnisse verfügen.
- 7.5 Den Ausführungsbeginn (Baubeginnsanzeige) hat der Bauherr mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 ThürBO).

- 7.6 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 ThürBO).
- 7.7 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die bauliche Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt ist. Die erforderlichen bautechnischen Nachweise (z.B. statische Berechnung, Nachweise nach Energieeinsparverordnung EnEVO, Baugrundgutachten soweit erforderlich) müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 7.8 Zu erwartende Festlegungen des Prüfsachverständigen für Brandschutz im Prüfbericht und alle, die sich aus der Bauüberwachung ergeben, sind umzusetzen. Es sind Auflagen zum Einvernehmen.
- 7.9 Zu erwartende Festlegungen des Prüfsachverständigen für Baustatik im Prüfbericht und alle folgenden sind Auflagen der Baugenehmigung und damit umzusetzen.
- 7.10 Vor Nutzungsaufnahme ist der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Hildburghausen die Bescheinigung der Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich Brandschutz und Standsicherheit (Anlage 8 zum Bauantrag) zu übergeben.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Kostenentscheidung

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von 6.250 € und Auslagen in Höhe von 381,70 € erhoben.

Der Betrag von 6.631,70 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenz Zeichens: **0334154100278** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe

I.

Mit Datum vom 23.12.2014 (eingegangen am 05.01.2015), zuletzt ergänzt am 08.06.2015 (eingegangen am 10.06.2015) beantragte die Fa. Schweinezucht Ratscher GmbH & Co. KG, Gethleser Strasse 6, 98553 Schleusingen die Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BimSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit einer Tierplatzkapazität von bisher 999 Tierplätzen (316,5 GV) i.V.m. einer Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärresten mit einem Fassungsvermögen von 4756 m³ auf nunmehr 1006 Tierplätze (318,2 GV) und eine Lagerkapazität für Gülle/Gärreste von 7940m³ auf dem Grundstück in 98553 Schleusingen OT Ratscher, Gemarkung Ratscher, Flur 3, Flurstücke 298/2, 667/286 und 666/283.

Bei der zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage, die gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG am 17.10.2001 bei der damals zuständigen Überwachungsbehörde, Staatliches Umweltamt Suhl angezeigt wurde. Mit Baugenehmigung des Landratsamtes Hildburghausen vom 07.12.2000 und Widerspruchsbescheid vom 20.11.2001 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurde eine wesentliche Änderung einer Rinderanlage in eine Schweineanlage genehmigt. Weitere Änderungen an der Anlage wurden dem Betreiber im Rahmen einer Anzeige nach § 15 BImSchG unter Nr. 83/01/A am 31.01.2002 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt gestattet. Mit Bescheid 59/06 des TLVwA vom 28.08.2008 wurde im Rahmen eines öffentlichen Genehmigungsverfahrens mit UVP die Erweiterung der Anlage auf einen Tierbestand von 999 Tierplätzen gestattet.

Das geplante Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines Gärrestelagers mit einer Kapazität von 3184m³
- Errichtung einer Biogasnotfackel mit einer max. therm. Leistung von 1.800 KW
- Erhöhung des Tierbestandes im Stall 4 von 274 auf 280 Tierplätze (insgesamt von 999 auf 1005 Tierplätze)

und den Betrieb der geänderten Anlage.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 02/15 am 10.04.2015 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, SG Lärmschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Suhl
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Hildburghausen, Brand und Katastrophenschutzbehörde
- Landratsamt Hildburghausen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Naturschutzbehörde
- Landwirtschaftsamt Hildburghausen

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Stadt Schleusingen mit Schreiben vom 12.05.2015 erteilt.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die geplante Anlage ist mit ihrer Tierplatzkapazität der Nummer Nr. 7.8.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) zuzuordnen. Daher war im Rahmen des beantragten Vorhabens gemäß § 3c des UVPG die UVP-Pflicht im Einzelfall anhand der Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu prüfen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens gemäß § 1 (3) der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht durchgeführt, da die wesentliche Änderung und der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter erwarten lassen.

Die Bekanntgabe dieses Prüfungsergebnisses gemäß § 3a UVPG i.V.m. dem Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 27/15 vom 06.07.2015.

Die Antragstellerin wurde am 16.07.2015 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 06. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 30.07.2014 (GVBl. 566), sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung dieses Genehmigungsbescheides.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Maßgebliches BVT-Merkblatt für die Anlage ist „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ (Stand: Juli 2003).

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u. a. zu prüfen, ob durch die geplante Änderung der Tierbelegung und den Bau eines weiteren Gülle/Gärrestbehälters und der damit resultierenden Erhöhung der Tierplatzkapazität der Anlage auf 318 GV und der Gesamtlagerkapazität auf 7940 m³ erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Aus den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass sich die Emissionen durch die Erhöhung der Tierplatzzahlen nicht erhöhen, da die bestehende Abluftbehandlungsanlage bereits für die zusätzlichen Tierplätze ausgelegt ist. Der Lagerbehälter wird mit einer gasdichten festen Abdeckung versehen, so dass auch hier keine Emissionen zu erwarten sind. Der Betrieb der Biogasnotfackel ist nicht mit weiteren Emissionen verbunden. Damit sind schädliche Umweltauswirkungen hinsichtlich hervorgerufener Immissionen auszuschließen.

Daher wurde dem Antrag des Betreibers gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG, von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen, stattgegeben und das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die wesentliche Änderung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die im Bescheid 59/06 unter Punkt 1. mit 799 kW summierte Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage war auf Grund eines Rechenfehlers nicht korrekt wiedergegeben und wurde im vorliegenden Bescheid auf den richtigen Wert von 859 kW (*Summe aus 499kW + 360 kW = 859kW*) korrigiert.

Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich der Ortschaft Schleusingen, OT Ratscher. Bei dem Betrieb handelt es sich um ein landwirtschaftliches Unternehmen gemäß § 201 BauGB. Die geplante Änderung bzw. Erweiterung ist daher als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig.

Da mit der geplanten wesentlichen Änderung und dem Betrieb der wesentlich geänderten Tierhaltungsanlage keine wesentlichen Umweltauswirkungen durch die Einleitung des Niederschlagswassers verbunden sind bzw. produktionsspezifisch verunreinigtes Abwasser nicht anfällt und anfallendes Reinigungsabwasser in den Güllebehälter entsorgt wird, traf die Obere Wasserbehörde (Ref. Abwasser des Thüringer Landesverwaltungsamtes) infolge der materiellen Einzelfallprüfung die Entscheidung, dass die Belange der Oberen Wasserbehörde nicht betroffen sind.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb außer der nachfolgend begründeten keiner zusätzlichen Begründung.

Die unter Pkt. 2.1.4 formulierte Nebenbestimmung ist erforderlich, da die Abluftaustrittsgeschwindigkeit nach dem Biowäscher die vorgegeben Werte nicht erreichen kann und auf Grund der installierten Abluftbehandlungsanlage in Folge der Oberflächenvergrößerung technisch nicht realisierbar ist.

Die Auflagen 2.2.1 bis 2.2.3 ergeben sich aus der Nr. 6.1 TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Auflagen 2.2.4 bis 2.2.7 ergeben sich aus den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm).

Die unter Pkt. 6 formulierten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen). Zu diesen ist derjenige verpflichtet, der gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft verursacht. Die geplante Errichtung des Gärrestelagers, hier insbesondere die vorhabenbedingte Flächenversiegelung einer bisher als Ackerland genutzten Fläche ist als ein solcher Eingriff zu werten.

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen zu den JGS-Anlagen ergeben sich aus der Anwendung von § 36 ThürVwVfG, § 62 WHG, § 54 ThürWG sowie der Thür VAWs unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

JGS-Anlagen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Die JGS-Behälter einschließlich Nebeneinrichtungen müssen dicht sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.

Die Dichtheit der Anlagen muss jederzeit kontrollierbar sein und in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden. Die ordnungsgemäße Bauausführung ist zu dokumentieren. Ein Bestandsplan "JGS-Anlagen und Entwässerung" ist, auch für den Schadensfall, unabdingbar.

Die Nebenbestimmungen zum Umgang mit Heizöl EL ergeben sich aus Anwendung § 36 ThürVwVfG, § 62 WHG, § 54 ThürWG und der ThürVAWs unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie aus den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie dienen der Klarstellung von Anforderungen auch an diese, vor Inkrafttreten der Thüringer Anlagenverordnung errichtete Heizölanlage. Die gesetzte Frist ist angemessen, da die Durchführung der Nachrüstung innerhalb dieser Frist möglich und zumutbar ist. Die Fachbetriebspflicht und die Betreiberpflichten ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUMwS) vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377) i.V.m. der ThürVAWs.

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich aus §§ 2, 7, 9 und 15 KrWG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

(ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.3.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.3 sind 2,0 % der Investitionskosten. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 255.000 € zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erhoben.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Die wasserrechtliche Entscheidung ist anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragstellers gebunden. Im Falle der Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Übertragung ist diese Entscheidung dem Rechtsnachfolger in geeigneter Weise bekannt zu geben; der Inhalt, insbesondere die Auflagen und Hinweise, sind zu beachten und zu befolgen.

9. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur von Fachbetrieben nach § 3 VUmwS eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt und gereinigt werden; § 1 Abs.1 VUmwS bleibt unberührt. Ausgenommen von der Fachbetriebspflicht werden die in § 24 der ThürVAwS genannten Tätigkeiten.
10. Das im Formblatt 2.20 angeführte Desinfektionsmittellager ist nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ThürVAwS von der Anzeigepflicht nach § 54 Abs. 1 ThürWG ausgenommen. Unbeschadet davon bleibt die Pflicht des Betreibers zum sorgsamem Umgang nach §§ 5, 62 WHG und § 54 Abs.2 ThürWG. Sofern eine Lagerung von Altöl (WGK 3) > 100 l erfolgt, ist das der unteren Wasserbehörde gesondert anzuzeigen.
11. Das Einleiten von Abwasser (Niederschlagswasser) in ein Gewässer darf nur im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen. Bei der Wasserbehörde ist umgehend der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.
12. Weitere arbeitsschutzrechtliche Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Berkholz

Verteiler:

1. Ausfertigung Antragsteller

Kopien an:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450 – Abwasser
- Landratsamt Hildburghausen
 - 1x Untere Immissionsschutzbehörde
 - 1x Untere Wasserbehörde
 - 1x Untere Abfallbehörde
 - 1x Untere Naturschutzbehörde
 - 1x Untere Bauaufsichtsbehörde
 - 1x Amt für Brand- und Katastrophenschutz
 - 1x Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Arbeitsschutz, RI Südthüringen
- Stadtverwaltung Schleusingen